Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/30 2Ob250/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

JN §91 Abs3

Rechtssatz

Unter Gerichtsstand der gelegenen Sache nach dieser Gesetzesstelle fällt eine auf eine obligatorische Verpflichtung gestützte Klage auf Unterfertigung eines Wohnungseigentumsvertrages, weil auch ein solcher letztlich zur Übergabe einer Liegenschaft führen soll.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 250/03h
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 2 Ob 250/03h
  Veröff: SZ 2003/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118232

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_0020OB00250_03H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at